

VEREINSSATZUNG

STAND 21.03.2023



**Schützengesellschaft
Weismain 1910 e.V.**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Geschäftsjahr

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte der Mitglieder

§ 7 Pflichten der Mitglieder

§ 8 Ehrenmitgliedschaft / Ehrungen

§ 9 Beiträge und Spenden

§ 10 Organe des Vereins

§ 11 Wahl / Mehrheitsverhältnisse

§ 12 Auflösung / Verschmelzung des Vereins

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft Weismain 1910 e.V. (in Folge SGW genannt). Die SGW hat ihren Sitz in Weismain.

Die Eintragung ist erfolgt in das Vereins-Register beim Amtsgericht Lichtenfels unter Band III / Nr. 173 und wird zurzeit geführt beim Amtsgericht Coburg unter VR 20/ 129.

Die SGW ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und somit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes und erkennt deren Satzungen, Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an.

Sie ist eingetragener Verein i.S.d. des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sowie i.S.d. Artikel 9 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und ist somit neutral und unterwirft sich der verfassungsmäßigen Ordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck der SGW ist es, seine Mitglieder mit zugelassenen Sportwaffen zum sportlichen Schiessen zu vereinen, sowie Kameradschaft und Tradition zu fördern und zu pflegen. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S.d. Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und unterwirft sich diesen auch in ihrer Geschäftsordnung.

Die SGW ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der SGW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder, die sich im Ehrenamt im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der zulässigen Ehrenamtspauschale bzw. des Übungsleiterfreibetrages gem. der gültigen Fassung des Einkommensteuergesetzes (EstG) begünstigt werden.

Voraussetzung ist, dass die finanzielle Lage des Vereins dies zulässt und die Vorstandschaft dies in jedem Einzelfall bestätigt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beantragen kann nur, wer unbescholten ist und das 10. Lebensjahr vollendet hat. Unbescholten ist insbesondere eine Person, die bei vorliegender Strafmündigkeit keine Vorbestrafung vorzuweisen hat. In begründeten Einzelfällen (z.B. bei öffentlichem Bekanntsein von strafrechtlichen Vorwürfen gegen die antragstellende Person bei Antragstellung) ist ggf. ein entsprechendes Führungszeugnis durch die antragstellende Person vorzulegen.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen der Einverständniserklärung des/ der Personensorgeberechtigten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneut gestellt werden.

Das Schützenmeisteramt ist bei einer Ablehnung des Antrages nicht zur Nennung der Gründe verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 5.1 durch Ableben
- 5.2 durch Austritt
- 5.3 durch Ausschluss
- 5.4 durch Auflösung des Vereines

zu 5.2 Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres (§ 3) durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht dies nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.

zu 5.3 Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.

Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens. Er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Für den Fall, dass der Vereinsausschuss den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein beschließt, ist dieser Ausschließungsbeschluss dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied förmlich (per Einschreiben/Rückschein oder Postzustellungs-urkunde) zugestellt.

Das betroffene Mitglied ist zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es kann gegen einen Ausschließungsbeschluss, der mit schriftlicher Zustellung wirksam wird, binnen vier Wochen nach wirksamer Zustellung des Beschlusses Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde ist schriftlich gegenüber dem Schützenmeisteramt einzulegen und soll mit einer Begründung versehen werden.

Der Vereinsausschuss befasst sich in seiner, auf die Einlegung der Beschwerde folgenden Sitzung mit der Beschwerde und entscheidet über diese.

Im Falle einer Ablehnung der Beschwerde durch den Vereinsausschuss endet die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds mit sofortiger Wirkung.

Hilft der Vereinsausschuss der Beschwerde ab, wird der Ausschließungsbeschluss durch den Vereinsausschuss aufgehoben.

Die Entscheidung über die Beschwerde sowie eine mögliche Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses ist dem betroffenen Mitglied schriftlich sowie förmlich zuzustellen.
Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter, Rechte und Pflichten. Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr. Für den Fall, dass zwischen Einlegung der Beschwerde durch das betroffene Mitglied und der Entscheidung über die Beschwerde durch den Vereinsausschuss ein neues Geschäftsjahr (§ 3) beginnt, hat das betroffene Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr weiterhin zu entrichten.

Geleistete Beiträge und Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen (gemäß der Geschäftsordnung).

Die Einrichtungen des Vereins sind schonend zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.

Jedes Mitglied besitzt mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und erhält Zugang zu allen Ämtern des Vereins, mit Vollendung des 18. Lebensjahres Zugang zu den Ämtern der Vorstandschaft.

Jedes Mitglied kann nur ein Amt (i.S.d. §10) bekleiden.

Jedes Mitglied erhält, bei Aufnahme in die Schützengesellschaft oder bei einer Satzungsänderung, einen Abdruck der geltenden Satzung.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern. Die von der Vorstandschaft erlassenen, satzungsgemäßen Anordnungen sind zu befolgen.

Sportliches, ehrliches und kameradschaftliches Verhalten ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Der Jahresbeitrag ist zeitgerecht zu entrichten. Der Beitrag soll möglichst im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen und nach Einwilligung durch das Schützenmeisteramt möglich.

Änderungen der persönlichen Daten sind unverzüglich dem Schützenmeisteramt mitzuteilen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft/ Ehrungen

Mitglieder, welche sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

Die Entrichtung des Jahresbeitrages entfällt.

Sonstige Ehrungen obliegen der Entscheidung der Vorstandschaft. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Beiträge und Spenden

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich beschlossen wird. Die Beschlussfassung findet Einfluss in der Geschäftsordnung.

Alle Einnahmen werden satzungsgemäß und zweckgebunden verwendet.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- 10.1 Schützenmeisteramt
- 10.2 Vorstandschaft
- 10.3 Vereinsausschuss
- 10.4 Mitgliederversammlung
- 10.5 Rechnungsprüfer

zu 10.1 Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister. Sie vertreten die Schützengesellschaft im Sinne des § 26 BGB.

Jeder von ihnen hat in beiderseitigem Einvernehmen Einzelvertretungsbefugnis.

Das Schützenmeisteramt hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.

zu 10.2 Die Vorstandschaft besteht aus:

1. und 2. Schützenmeister

1. Schatzmeister

1. Schriftführer

1. Schiessleiter

1. Jugendleiter

zu 10.3 Der Vereinsausschuss besteht aus:

Vorstandschaft

4 Ausschussmitgliedern

und einem Vergnügensbeauftragten.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern) gebunden.

Der Ausschuss wird durch den 1. oder 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

An allen Sitzungen des Vereinsausschusses können der 2. Schatzmeister, 2. Schriftführer, 2. Schiessleiter sowie 2. Jugendleiter teilnehmen.

Sie besitzen in jedem Fall ein gleichwertiges Stimmrecht.

Sofern ein Ehrenschiitzenmeister ernannt ist, besitzt dieser ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Vereinsausschusses und berät diesen in allen Belangen.

Ein Stimmrecht besitzt der Ehrenschiitzenmeister in den Sitzungen des Vereinsausschusses nicht.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Zu 10.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt regelmässig einmal im 1. Quartal des Jahres zusammen und findet als Präsenzveranstaltung statt.

Für den Fall, dass aufgrund eines gesetzlichen Verbots, einer behördlichen Anordnung oder eines sonstigen, nicht in der Verantwortungssphäre des Schützenmeisteramts liegenden Grundes die Mitgliederversammlung nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden darf bzw. kann, besteht die Möglichkeit die Mitgliederversammlung auf einen nächstmöglichen Termin zu verschieben.

Das Schützenmeisteramt kann daneben für Mitglieder, die nicht in Präsenz an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, die Teilnahme in digitaler Form (z.B. Livestream) ermöglichen. Für den Fall, dass eine digitale Teilnahme ermöglicht wird, sind die einzuladenden Mitglieder hierüber in angemessener Form (möglichst im Zuge der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung) zu informieren.

Sie wird vom Schützenmeisteramt durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Ein Anschreiben je im gleichen Haushalt wohnender Mitglieder ist hierbei ausreichend.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich (z.B. auch per E-Mail an info@sg-weismain.de) beim Schützenmeisteramt eingereicht werden. Später eingegangene Anträge werden nur behandelt, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Anträge auf Satzungsänderung und Vereinsauflösung/Verschmelzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

- 1.) Bericht des 1. Schützenmeisters
Bericht des 2. Schützenmeisters
Bericht des 1. Schatzmeisters
Bericht des 1. Schiessleiters
Bericht des 1. Jugendleiters
Bericht der Rechnungsprüfer (Revisoren)
- 2.) Entlastung der Vorstandschaft
- 3.) Nach Ablauf der Wahlperiode: Neuwahlen
- 4.) Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung der Geschäftsordnung
- 5.) Satzungsänderungen
- 6.) Wünsche und Anträge

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Vorstandes richten, und über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinter-

essen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellen.

Das Schützenmeisteramt kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

zu 5) Die Rechnungsprüfer bestehen aus zwei, durch die Mitgliederversammlung gewählten, Mitgliedern des Vereins.

Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung schlagen diese die Entlastung der Vorstandschaft vor.

§ 11 Wahl / Mehrheitsverhältnisse

11.1 Schützenmeisteramt

11.2 Vorstandschaft

11.3 Vereinsausschuss

11.4 Mitgliederversammlung

zu 11.1 Das Schützenmeisteramt handelt in beiderseitigem Einvernehmen. Bei Unstimmigkeit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

zu 11.2 Die Vorstandschaft entscheidet in ihren Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister.

Scheidet ein Vorstandsmitglied (ausgenommen der 1. oder 2. Schützenmeister) - gleich aus welchem Grund - vorzeitig aus, so bestimmen die restlichen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger.

Soweit es sich bei den vorzeitig Ausgeschiedenen um den 1. oder 2. Schützenmeister handelt, ist spätestens nach 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.

Scheidet ein Ausschussmitglied - gleich aus welchem Grund - vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger durch die Mitglieder im Rahmen der auf das Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorstandschaft ist in enger Absprache mit dem Vereinsausschuss berechtigt Vereinsordnungen (u.a. Geschäfts-, Beitrags-, Abteilungs-, Jugend-, Wahlordnungen usw.) zu beschließen.
Siehe hierzu auch § 8, 9,10.

Diese sind gem. § 10 durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.
Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist Protokoll zu führen.

zu 11.3 Der Vereinsausschuss entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister.
Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist Protokoll zu führen.

zu 11.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
In der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.
Sie ist nicht übertragbar; die persönliche Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung ist somit zwingend erforderlich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die in 10.4 genannten Tagesordnungspunkte, sowie Beschwerden eines Mitgliedes über dessen Ausschluss und über die Auflösung/ Verschmelzung des Vereins.

Bei der Entlastung der Vorstandschaft, Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung der Geschäftsordnung, sowie Wünsche und Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit, bei Vereinsauflösung/Verschmelzung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Nach erfolgter Entlastung der Vorstandschaft beruft die Mitgliederversammlung einen unabhängigen Wahlleiter und zwei Beisitzer.

Der Wahlleiter übernimmt für die Dauer der Wahl den Vorsitz.

Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Die Vorstandschaft wird hierbei in geheimer Wahl gewählt.

Alle Übrigen können, nachdem die Zustimmung der Mitgliederversammlung durch den Wahlleiter eingeholt wurde, per Akklamation gewählt werden.

Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

Die Reihenfolge der Wahl ist wie folgt festgelegt:

1. Schützenmeister
 2. Schützenmeister
 1. Schatzmeister
 1. Schriftführer,
 1. Schiessleiter
 1. Jugendleiter
 2. Schatzmeister
 2. Schriftführer
 2. Schiessleiter
 2. Jugendleiter
- Vereinsausschuss
Vergnügungsbeauftragter
1. und 2. Rechnungsprüfer.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, und dieses ist vom Schützenmeisteramt und Schriftführer zu unterzeichnen.

Im Protokoll müssen folgende Feststellungen enthalten sein:

Ort und Zeit der Versammlung,
die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
Anwesenheitsliste der Mitglieder,
die Tagesordnung,
die einzelnen Beschlüsse einschließlich ihrer Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue und vollständige Wortlaut der geänderten Vorschrift wiedergegeben werden.

§ 12 Auflösung / Verschmelzung des Vereins

Die Auflösung des Vereins, sowie die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur in einer besonders dafür anberaumten

Mitgliederversammlung mit der in §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Auflösung/ Verschmelzung des Vereins ist zwingend ausgeschlossen, wenn mindestens 7 Mitglieder bereit sind, den bisherigen Verein verantwortlich weiter zu führen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Schützenmeister im Falle der Vereinsauflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Nach dem Abschluss der Liquidation oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks aufgrund einer Satzungsänderung, geht das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Weismain über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ordentlichen Verabschiedung am 21.03.2023 in Kraft.

Die Satzungen vom 26.07.1955 mit Änderung vom 28.02.1957, sowie vom 28.12.1976 mit Änderung vom 28.07.1977, die Satzung vom 21.01.2003 mit den Änderungen vom 19.03.2013 treten hiermit außer Kraft.

Tina Lauterbach
1. Schützenmeisterin

Michael Zapf
2. Schützenmeister